

Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes „Solarpark Ödmühle Fl.-Nr. 1219“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting hat mit Beschluss vom 18.09.2024 den Bebauungsplan „Solarpark Ödmühle Fl.-Nr. 1219“ i.d.F. vom 18.09.2024 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Solarpark Ödmühle Fl.-Nr. 1219“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Ödmühle auf der Fl.-Nr. 1219 der Gemarkung Erharting und wird begrenzt von:

- Im Norden: Isen
- Im Osten: B 299
- Im Süden: 200 m Korridor der A 94
- Im Westen: Flurstücksgrenze Fl.-Nr. 1219 Gmkg. Erharting

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zimmer-Nr. 17, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Montag - Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Montag und Dienstag: 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Erharting geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

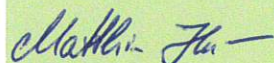
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.vg-rohrbach.de/erharting/bauleitplanungen.html> zu finden.

Rohrbach, 19.11.2024

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 19.11.2024

Abgenommen am: 23.12.2024



Matthias Huber
Erster Bürgermeister



B 5

Bebauungsplan

„Solarpark Ödmühle Fl.-Nr. 1219“

Fassungsdatum: 18.09.2024

